

Beitragsordnung des Leipziger Oratorienchor e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in EUR	
		pro Monat	pro Jahr
01	Aktive Mitgliedschaft	20,-	240,-
02	Ermäßigte Mitgliedschaft – junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten –	10,-	120,-
03	Fördermitgliedschaft	mind. 50% der aktiven Mitgliedschaft	
		10,-	120,-
04	Ehrenmitgliedschaft	0,-	0,-
05	Soziale Härtefälle (siehe (7) unten)	0,-	0,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen beim Vorstand nachgewiesen werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beiträge.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann entweder
 - a. Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres (bis spätestens 1.2.) oder
 - b. Vierteljährlich, jeweils bis Ende des 1. Monats im Quartal
 erfolgen. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur in Ausnahmefällen gestattet (z.B. Vereinseintritt im laufenden Quartal, sozialer Härtefall) und muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

(5) Zum Ende des jeweils ersten Monats im Quartal erfolgt eine Zahlungserinnerung durch den Vorstand.

(6) Ist der Beitrag zum jeweiligen Zeitpunkt (siehe § 4) nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Nach 3 Wochen im Verzug erfolgt die erste Mahnung. Sollte weiterhin Zahlungsverzug bestehen, erfolgt nach weiteren 3 Wochen die zweite Mahnung. Es fallen folgende Mahngebühren an:

	Gebühr in EUR
1. Mahnung	5,-
2. Mahnung	10,-

Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn ein entsprechender Grund vorliegt (sozialer Härtefall). Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Mahngebühren (siehe § 5) sind wie der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 4 Vereinskonto

IBAN DE51 8605 5592 1100 6788 55
BIC WELADE8LXXX
Kreditinstitut Stadt- und Kreissparkasse Leipzig